

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Patientenverfügung und Vormundschaftsgericht

Bereits von einiger Zeit haben wir über "Rechtssicherheit bei Patientenverfügungen" durch eine Gesetzesänderung berichtet.

Nach alter Rechtslage war es so, dass die Einwilligung des Betreuers in die Einstellung von lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurften. ¶ 1904 BGB a.F. bestimmte:

"Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, daß der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet."

Die Gesetzesänderung mit Wirkung zum 01.09.2009 hatte zur Folge, dass es einer solchen Genehmigung nicht mehr bedarf, wenn der einwilligungsunfähige Patient seinen Willen in einer Patientenverfügung geregelt hat ? § 1904 Abs. 4 BGB n.F.:

"Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach ¶ 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht."

Der Wille des Patienten wird in diesem Fall nicht mehr vom Vormundschaftsgericht überprüft. Dies verleiht der Erstellung von Patientenverfügungen (häufig mit Vorsorgevollmacht kombiniert) noch größere praktische Bedeutung.

Bestätigung zur alten Rechtslage: BGH vom 17.03.2003, XII ZB 2/03

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)
[jetzt auch auf Twitter](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1265>

Axel Sawal
Rechtsanwalt und Notar

Related Posts

- [Vorsorgevollmacht und Empfangsvollmacht](#)
- [Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung](#)
- [Rechtssicherheit bei Patientenverfügung](#)

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

- "Sie möchten keine Werbung mehr von uns erhalten?"